

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

I. Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize - Sude – Schaale

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S.1578), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), vom 04.08.1992 (GVObI. M-V S. 458), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2,3 geändert, §3a neu eingefügt durch Gesetz vom 17.Dezember 2008 (GVObI. M-V S 499) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale am 25.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2	Verbandsgebiet	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Unternehmen, Plan	2
§ 6	Verbandsschau, Schaubeauftragte	3
§ 7	Organe	3
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	3
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung	4
§ 10	Zusammensetzung des Vorstandes	4
§ 11	Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter	4
§ 12	Amtszeit	4
§ 13	Geschäfte des Vorstandes	5
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 15	Sitzungen des Vorstandes	5
§ 16	Beschließen im Vorstand	5
§ 17	Geschäftsführer, Dienstkräfte	5
§ 18	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	6
§ 19	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	6
§ 20	Haushaltsplan	6
§ 21	Außerplanmäßige Ausgaben	6
§ 22	Jahresrechnung	6
§ 23	Prüfung der Jahresrechnung	6
§ 24	Entlastung des Vorstandes	7
§ 25	Beiträge	7
§ 26	Beitragsverhältnisse	7
§ 27	Ermittlung der Beitragsverhältnisse	7
§ 28	Beitragsbuch	10
§ 29	Hebung	10
§ 30	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	11
§ 31	Rechtsmittel	11
§ 32	Duldungspflichten	11
§ 33	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	11
§ 34	Beschränkungen und Pflichten der Grundstücksnutzer	11
§ 35	Aufsicht	11
§ 36	Zustimmung zu Geschäften	12
§ 37	Verschwiegenheitspflicht	12
§ 38	Bekanntmachungen	12
§ 39	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale.

Der Dienstsitz ist in 19230 Toddin, Dorfstraße 26.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete bzw. Einzugsgebietsanteile in M-V folgender Gewässer:

Elbe/5 von unterhalb Forst Graben/59358 bis unterhalb Elbe-Lübeck-Kanal/59374 mit Sude/5936; Sude/5936 bis unterhalb Strohkirchner Bach/59362 ohne Anteile nördlich A24 und ohne Strohkirchner Bach (Neuer Kanal) /59362 bis Brücke östlich Pichersche Tannen/5936231; ohne Rögnitz/59364; ohne Krainke/59366 bis unterhalb Aallandgraben/593662

Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebiets ist im Kartenportal des LUNG (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässerunterhaltung nach §§62,63 Landeswassergesetz (LWaG) in Verbindung mit § 39 WHG mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit an den Gewässern zweiter Ordnung, dazu gehört auch die Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG).
3. Der Verband übernimmt den Gewässerausbau im Auftrag seiner Verbandsmitglieder nach § 68 LWaG dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen im/am/über dem Gewässer. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes und nach Abschluss eines öffentlich- rechtlichen Vertrages mit den jeweils bevorteilten Verbandsmitglied, sowie nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
 - die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis einzutragen, welches vom Verband auf dem Laufenden zu halten ist.
Die Mitgliedschaft nach Abs.1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Unternehmen, Plan

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie der Unterhaltung der Schöpfwerke, Deiche und Dämme hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. des Jahres bestehenden Anlagenbestand, dem aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

§ 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch.
- (2) Den Schaubezirken sind die Mitgliedsgemeinden des Verbandsgebietes nach Ämtern und Städten zugeordnet.
Änderungen der Schaubezirke werden durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld in Höhe von 30,00 € je Schautag und eine Reisekostenvergütung.
- (4) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:
 - Schaubezirk 1: Stadt Boizenburg/Elbe
 - Schaubezirk 2: Amt Boizenburg- Land
 - Schaubezirk 3: Stadt Lübtheen
 - Schaubezirk 4: Stadt Hagenow
 - Schaubezirk 5: Amt Zarrentin
 - Schaubezirk 6: Amt Wittenburg
 - Schaubezirk 7: Amt Stralendorf
 - Schaubezirk 8: Amt Gadebusch,
 - Schaubezirk 9: Amt Lützow-Lübstorf,
 - Schaubezirk 10: Amt Rehna
 - Schaubezirk 11: Amt Hagenow-Land
 - Schaubezirk 12: Amt Ludwigslust-Land
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für einen Schaubeauftragten. Eine Person kann für mehrere Schaubezirke gewählt werden.
Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 (2) WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstand.
(§46 WVG)

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
- (2) Beschlussfassung und Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und die Höhe der Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Verbandsvertreter in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung,
- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratungen des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/-in lädt die Verbandsmitglieder und den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen reicht eine Ladungsfrist von 7 Kalendertagen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen, insbesondere über die Erweiterung des teilnehmenden Personenkreises entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
Stimmrecht in der Verbandsversammlung haben nur die Verbandsmitglieder.
Ein Verbandsmitglied kann mehrere Stimmen haben. Die Stimmenzahl entspricht dem Verhältnis, mit dem das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist. Jeweils angefangene 500 ha ergeben eine Stimme.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel aller Mitglieder vertreten und alle fristgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere zur Änderung der Satzung werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Änderungen der Aufgaben des Verbandes in der Satzung und bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (8) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Protokolle sind vom Protokollführer und die Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Die Protokolle und Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind Bürgermeister/-innen, stellvertretende Bürgermeister/-innen, Gemeindevertreter/-innen aus den Mitgliedsgemeinden und Bevollmächtigte von Dinglichen Mitgliedern. (WVG § 52, Abs.2)
- (2) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende ist der/die Vorstandsvorsteher/-in und hat einen Stellvertreter/-in aus dem Vorstand.

§ 11 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (2) Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Fällen ein Vorstandsmitglied abberufen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung nach landesweiten Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Amtszeit endet bei Tod, Rücktritt oder unmittelbar nach dem Wegfall persönlicher Voraussetzungen wie in §10(1) festgelegt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 13 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand lässt durch die Geschäftsstelle für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei Erfordernis einen Nachtragshaushaltsplan aufstellen.
2. Entscheidet die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten.
3. Beauftragt die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. Befindet über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.
5. Trifft die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. Entscheidet über Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes.
7. Vereinbart Verträge mit einem Wert von 50.001 -100.000 €, sofern diese Verschiebungen der Haushaltsansätze innerhalb der Einzelpläne bewirken.
8. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen in einer Dienst- und Geschäftsordnung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Ladungsfrist von 3 Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Über das Ergebnis der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Das Protokoll erhält jedes Vorstandsmitglied.
- (4) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle fristgemäß geladen sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Die Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17 Geschäftsführung, Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes eine/-n Geschäftsführer/-in zu bestellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Näheres regelt die Geschäfts-/Dienstordnung.
- (3) Er/Sie ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 50.000 € (Brutto) sowie Verträge aufgrund von Vorstandsbeschlüssen abzuschließen.
- (4) Der Verband beschäftigt im Rahmen des Stellenplanes erforderliche Dienstkräfte.
- (5) Die Vergütungen richten sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD VKA).

§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/-in vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Geschäftsführer werden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 WVG durch diese Satzung Vertretungsbefugnisse zugewiesen. Dies gilt bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Investitionsvorhaben, in Satzungs- und Beitragsberechnungsfragen, sowie bei Streitigkeiten nach § 18 VOB/B.

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gezahlt.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/-in erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 €/Monat.
- (3) Der/die Stellvertreter/-in des/der Verbandsvorstehers/-in erhält für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des/der Verbandsvorstehers/-in für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Absatz (2).
- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer Verbandsvorsteher/-in) erhalten bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz – LRKG M-V.

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung richtet sich nach §2 des Wasserverbandsausführungsgesetzes (AGWVG).
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen; soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband arbeitet nach der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandshaushaltsverordnung - WHVO M-V) vom 6. Juni 2000 (GVOB1. M-V 5.290 Nr. 10/2000).

§ 21 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 23 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist.
- (2) Nach §2a AGWVG prüft die Prüfstelle die Rechtmäßigkeit des Haushaltes.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch, vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
 2. Bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.
 3. Die Vermögensrechnung einwandfrei geführt wurde.
 4. Die Vergaben ordnungsgemäß erfolgt sind.
 5. Die gemäß § 22 bewirkten außerplanmäßigen Ausgaben rechtmäßig waren.

§ 24 Entlastung des Vorstandes

Der Prüfbericht der Prüfstelle sowie die Stellungnahme des Vorstandes hierzu ist der Verbandsversammlung zur Entscheidung über die Erteilung der Entlastung bekanntzugeben.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Dieser beträgt eine Beitragseinheit.

§ 26 Beitragsverhältnisse

- (1) Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bestimmt sich durch die Vorteile die Mitglieder von der Verbandstätigkeit haben und der Fläche, mit der sie am Verbandgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis nach der jeweiligen bevorteilten Fläche zu ermitteln.
- (3) Für die Erschwerung der Unterhaltung ist der Ersatz von Mehrkosten als besonderer Beitrag auf der Grundlage des §3 S.2 GUVG zu erheben. Sofern es keine verwaltungsbehördlichen Entscheidungen gibt, wird auf eine Erhebung des Mehraufwands im Einzelfall verzichtet, wenn der Mindestbetrag je Verursacher inklusive des Verwaltungskostenanteils einen Betrag von 300,00 Euro nicht überschreitet.

Erschwerenstatbestände sind insbesondere:

1. Die Folgen der Einleitung von Abwasser (mehrmalige Gewässerunterhaltung, Schwebstoffeintrag etc.).
2. Anlagen in, an, unter, über Gewässern
3. Gewässerbenutzungen (Einleiten von Stoffen, Wasserentnahme etc.)
4. zusätzliche Handarbeit bei der Gewässerunterhaltung
5. der Einsatz von Spezialmaschinen (Bsp. Saugbagger)

Bezüglich Pkt. 4 und 5 kommt es für die Annahme eines Erschwerenstatbestandes i.S.d. §3 Abs. 1 S.2 GUVG auf den Grund der Erforderlichkeit der Maßnahmen an.

- (4) Für Ausbauvorhaben sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Mitgliedern zu heben.
- (5) Für wasserwirtschaftliche Vorhaben, die öffentlichen Interessen bzw. dem Allgemeinwohl in Verbindung mit ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, können mit Zustimmung der Verbandsversammlung alle Mitglieder über das Solidarprinzip (§30 WVG) herangezogen werden. Vorhaben dieser Art können insbesondere sein:
 - Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern (Wasserrahmenrichtlinie), Eigenanteile von geförderten Maßnahmen mit überregionaler, wasserwirtschaftlicher Bedeutung
 - Maßnahmen zur Instandhaltung oder Rückbau von Rohleitungen
 - Instandhaltung oder Rückbau und Umgestaltung wasserbaulicher Anlagen (Bsp. Staue/Wehre)

§ 27 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veränderungen sind jährlich bis 31.05. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband schriftlich mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (2) Die gesetzliche Grundlage für die Beitragshebung durch den WBV ist im §3 GUVG und dieser Satzung geregelt.

Grundsätze:

Entsprechend § 28 Wasserverbandsgesetz (WVG) Abs. (1) sind dem Verband durch die Verbandsmitglieder die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Die Pflichtaufgaben erfolgen nach Maßgabe der §§ 48,62 LWaG. (LWaG - Landeswassergesetz). Folgende Veranlagungsregel wird für die Finanzierung der Pflichtaufgaben der Verbandsmitglieder aufgestellt. (sh. § 3 der Satzung).

Abkürzungen: BE = Beitragseinheit
ha = Hektar

I. Ermittlung der Gewässerdichte

1. Feststellung der Gesamtfläche des Gemeinde- bzw. Stadtterritoriums in ha
2. Feststellung des Gewässerbestandes 2. Ordnung, der sich im Gemeinde- bzw. Stadtterritorium befindet (Anlagenverzeichnis des Verbandes).
3. Ermittlung der Gewässerdichte Formel: Gewässerbestand 2. Ordnung des Gemeinde- bzw. Stadtterritoriums (m): Gesamtflächenbestand des Gemeinde- bzw. Stadtterritoriums (ha) = Gewässerdichte m/ha. Die ermittelte Gewässerdichte gilt für alle Mitglieder entsprechend ihrem Flächenanteil im jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtterritorium, somit auch für dingliche Mitglieder und bildet die Grundlage für die Einstufung in die Beitragsklasse.

II. Einteilung in die Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte	
		in m/ha
I	bis	10
II	bis	15
III	bis	20
IV	über	20

Nach der Ermittlung der Gewässerdichte erfolgt die Zuordnung in die entsprechende Beitragsklasse. Einstufung nach vorgenannter Tabelle. Die Einstufung gilt ebenfalls für alle Mitglieder, somit auch für dingliche Mitglieder.

III. Festsetzung der Beitragseinheit/ha in der Beitragsklasse

Beitragsklasse	Beitragseinheit	
		je ha
I	bis	1,00
II	bis	1,25
III	bis	1,50
IV	über	1,75

Ist die Beitragsklasse entsprechend Punkt II ermittelt, wird in vorgenannter Tabelle die Beitragseinheit für 1 ha ermittelt.

IV. Ermittlung der Grundbeitragseinheit je Mitglied

Entsprechend der Fläche mit dem das Mitglied am Verbandgebiet beteiligt ist multipliziert mit der ermittelten Beitragseinheit je ha (gem. Pkt. III. Veranlagungsregel) ergeben sich die Grundbeitragseinheiten je Mitglied.

**Formel: Fläche des Mitgliedes (ha) * Beitragseinheit je ha (BE/ha)
= Grundbeitragseinheit (BE)**

V. Ermittlung der Zuschläge und deren Verrechnung

Für folgende Nutzungsarten werden entsprechend der amtlichen Ausweisung der Katasterbehörden im Liegenschaftsbuch der ALB / ALKIS gemäß Nutzungsartenerlass MV vom 09.09.2015 Zuschläge in nachfolgender Höhe berechnet.

Nutzungsart		% Zu- / Abschlag auf die ermittelte Fläche der jeweiligen Nutzungsart in ha
1.	Zuschlag 1: Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsgebäude, Verkehrsflächen NAK 11000, 16000-19020, 12000-15077, 21000-26040	+300
2.	Abschlag 2: Nutzungsarten Wasserflächen NAK 41000-43110, 43120-43200	-90
3.	Abschlag 3: Nutzungsart Rückhaltebecken NAK 43111	-70
4.	Abschlag 4: Nutzungsarten Brachland, Wald, Moor, Heide, Unland NAK 31600, 32000-33010, 34000-36000, 37000-37040	-10

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt nach folgender Berechnung: Hektar der vorgenannten jeweiligen Nutzungsart jedes Mitgliedes im Stadt- bzw. Gemeindeterritorium multipliziert mit der unter Pkt. III ermittelten Beitragseinheit je ha multipliziert mit dem jeweiligem %-Satz des Zuschlages der entsprechenden Nutzungsart, ergibt den Zuschlag in BE für die jeweilige Nutzungsart des betreffenden Mitgliedes. Alle so ermittelten vorgenannten Zuschläge je Nutzungsart in BE ergeben die Summe der Zuschläge für das betreffende Mitglied. Grundlage für jegliche auf Nutzungsarten basierende Berechnungen ist im Zweifelsfall der Stand am Stichtag 1.1. des Beitragsjahres.

VI. Berechnung der Beitragseinheiten nach Berücksichtigung der Zuschläge

Schema der Berechnung: Summe der ermittelten Grundbeitragseinheiten und Punkt IV + zuzüglich Summe aller ermittelten Zuschläge Punkt V: zu hebende Beitragseinheiten.

Der Beitrag ergibt sich dann aus den ermittelten Beitragseinheiten unter Punkt VI multipliziert mit dem Beitragssatz €/BE. Der Beitragssatz wird mit dem Haushalt jedes Jahr durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Formel: Summe Beitragseinheiten (BE) * Beitragssatz (€/BE) = Beitrag (€)

Die Hektar werden immer mit 4 Kommastellen geführt, ebenso die sich ergebenden Beitragseinheiten. Nach der Ermittlung der Beitragseinheiten unter Punkt VI werden die Beitragseinheiten auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

VII. Unterhaltung, Bau von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG

- (1) Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung und am Bau dieser Deiche belastet. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Das Mitglied erhält den betreffenden Beitragsbescheid und legt dann entsprechend der vorteilshabenden Grundstücke die Kosten um.

- (2) Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Wehre, Siele, Rückschlagklappen, Becken, Umfluter oder Bypässe usw.

Flächen, die von einer Hochwasserschutzanlage geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieser Anlage belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

VIII. Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken

Schöpfwerke sind Wasserförderanlagen für Entwässerungszwecke. Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) oder die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet). Grundstücke, die sich im Vorteilsgebiet/Poldergebiet eines Schöpfwerkes befinden, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet. Das Mitglied erhält den Beitragsbescheid und legt die Kosten nach bevorteilten Flächen um.

IX. Beitragsermittlung entsprechend § 26 Abs. 5 der Satzung (Sonderbeitrag)

Der Beitrag pro Mitglied wird entsprechend der Hektargröße ermittelt. Die Hektarangaben des Katasteramtes, mit 4 Kommastellen angegeben, werden auf volle Hektar aufgerundet. Der genaue Beitragssatz für Beiträge gemäß §26 Abs. 5 wird durch die Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen nach §29 festgelegt und beschlossen. Der Beitrag wird über die Rücklage verwaltet und sichert somit die Mittelbereitstellung für die Maßnahmen.

§ 28 Beitragsbuch

- (1) Grundlage für die Hebung der Beiträge ist das Beitragsbuch. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied auf der Grundlage der Veranlagungsregel.
- (2) Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied mit dem Beitragsbescheid zur Kenntnisnahme übergeben.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ändern.

§ 29 Hebung

- (1) Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Beitrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein. Der Beitragssatz für den allgemeinen Beitrag beträgt 7,75 €/BE.
Zur Rücklagenbildung und Finanzierung für Maßnahmen nach § 26(5) werden Sonderbeiträge auf Grundlage des Solidarprinzips erhoben (§30 WVG).
Dies bedeutet, dass die ermittelten Kosten zu gleichen Teilen je Hektar berechnet werden.
- (2) Sonderbeitrag: Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern (Wasserrahmenrichtlinie), Eigenanteile von geförderten Maßnahmen mit überregionaler, wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- (3) Rohrleitungszuschlag: Maßnahmen zur Instandhaltung oder Rückbau von Rohrleitungen
- (4) Sonderbeitrag Stau- und Wehre: Instandhaltung oder Rückbau und Umgestaltung wasserbaulicher Anlagen (Bsp. Stau-/Wehre).
- (5) Über die Ansammlung, Verwendung und Vorschau der weiteren Notwendigkeit der Sonderbeiträge nach Abs. (2) bis (4) ist jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Höhe der Sonderbeiträge in Verbindung mit der erforderlichen Laufzeit von maximal 5 Jahren ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (6) Der Beitrag entsteht am 01.01. jeden Jahres in voller Höhe und wird in zwei Raten gehoben. Der Beitrag ist 4 Wochen nach Eingang des Beitragsbescheides fällig.
- (7) Wer seinen Beitrag unbegründet nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.
- (8) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Vorausleistungen entsprechen maximal der halben Beitragshöhe des Vorjahres.

§ 31 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel werden im Beitragsbescheid bekannt gegeben.

§ 32 Duldungspflichten

Gemäß § 41 WHG in Verbindung § 66 LWaG haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger, die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen und das Einebnen des Aushubs gemäß jeweiliger Leistungsbeschreibung auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Zum Aushub zählen insbesondere das bei der Räumung anfallende Räumgut sowie das bei der Krautung und Mahd anfallende Schnittgut.

§ 33 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen.
- (2) Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes. Bei Rohrleitungen hängt dieses von der Verlegetiefe und Dimensionierung ab und berechnen sich in Anlehnung an die DIN.

§ 34 Beschränkungen und Pflichten der Grundstücksnutzer

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere muss bei Nutzung und Bebauung von Ufergrundstücken die Möglichkeit der maschinellen Gewässerunterhaltung gewährleistet bleiben. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.
- (2) Das an Gewässer grenzende Land darf nur so bewirtschaftet werden, dass die Ufer nicht beschädigt werden.
- (3) Gewässerbetten und ihre Uferbereiche sowie die Deiche und ihre Schutzstreifen unterliegen einem besonderen Schutz (§ 74 LWaG).
- (4) Die Errichtung, wesentliche Veränderungen oder Beseitigung von baulichen Anlagen an, in, unter- und über Gewässern und im Uferbereich sowie, an Deichen und ihren Schutzstreifen bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörden. Zu den baulichen Anlagen gehören auch feste Einfriedungen. Des Weiteren bedarf auch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Uferbereich der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.
- (5) Weidegrundstücke sind unter Beachtung Abs. (3) so einzufrieden, dass eine Uferbeschädigung durch Vieh ausgeschlossen wird.
- (6) Einfriedungen an Gewässern und Deichen sind so zu errichten, dass eine durchgehende Unterhaltung möglich ist. Mobilzäune sind zu bevorzugen.
- (7) Die Anlage von Viehtränken, Übergängen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüssen und sonstige Anlagen, bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
- (8) Dränausläufe, die in Gewässer einmünden, sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigen.
- (9) Ergeben sich durch bauliche Anlagen oder Anpflanzungen Mehraufwendungen für den Verband - im Vergleich zu einem Gewässer, dessen Unterhaltung unbeschwert möglich ist, fallen diese Mehraufwendungen dem Eigentümer oder Nutzer zur Last, auf dessen Grundstück sich die Anlagen oder Anpflanzungen befinden.

§ 35 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Aufsichtsbehörde.

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen über 100.000 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/in sowie Personen im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 38 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung, der Änderungssatzungen und der Genehmigung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.12.2014 außer Kraft.

Toddin, den 11. Dezember 2019



Dagmar Poltier
Verbandsvorsteherin

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2019 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt.